



Sitten, den 5. Februar 2021 SR / GC / sg

NEUE VERFASSUNG - VERNEHMLASSUNG ZU DEN GRUNDSÄTZEN STELLUNGNAHME DER KIRCHEN UND EINLADUNG, SICH ZU ÄUSSERN

Liebe Freundinnen, Liebe Freunde,

Im Rahmen der Vernehmlassung zu den vom Verfassungsrat angenommenen Grundsätzen, haben die katholische und die evangelisch-reformierte Kirchen des Wallis eine 80-seitige Broschüre zu den sie betreffenden Themen veröffentlicht: Präambel, Grundrechte, Beziehungen zwischen Kirche und Staat.

Zu diesen drei Themen begrüßen die Kirchen die bisher angenommenen Grundsätze und hoffen, dass sie auch in Zukunft bestehen bleiben werden. Dies wird jedoch von der Phase der öffentlichen Vernehmlassung abhängen, die zwischen dem 13. Januar und dem 15. März 2021 durchgeführt wird. Die Kirchen werden offiziell antworten, aber laden auch jeden Einzelnen ein, dies in seinem eigenen Namen zu tun.

Im offiziellen Formular der Vernehmlassung betreffen drei Fragen (von 31) die Kirchen, die sie mit den in der Broschüre dargelegten Argumenten beantworten:

1. Die Anrufung Gottes (Q. 1)

Die Kirchen sind für die Beibehaltung des ersten Satzes: "Im Namen Gottes des Allmächtigen", der nicht nur konfessionell ist, sondern die Verfassung vor einem Dritten als Garant oder Zeuge verpflichtet. Die im Jahr 1999 revidierte Bundesverfassung tut dies ebenso, unter Gewährleistung der Autonomie des Staates.

Die Kirchen möchten diese Anrufung ergänzen und unterbreiten einen Vorschlag:

*Das Walliser Volk,
respektvoll gegenüber der menschlichen Natur und der Schöpfung,
stolz auf seine Geschichte und auf den Stellenwert des Kantons innerhalb der Eidgenossenschaft bedacht,
seiner Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen bewusst,
entschlossen, eine gerechte Gesellschaft und einen Rechtsstaat aufzubauen,
wissend, dass die Stärke einer Gemeinschaft sich misst am Wohl der Schwachen,
verabschiedet die nachfolgende Verfassung und verpflichtet sich, diese zu respektieren:*

2. Die Anerkennung der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirchen (Q. 30)

Der Verfassungsrat schlägt vor, beide Kirchen als juristische Personen des öffentlichen Rechts anzuerkennen, wie sie dies schon heute sind. Die Kirchen unterstützen diesen Grundsatz, nicht zuletzt, weil das System sehr gut funktioniert und keine Schwierigkeiten bereitet. Die Aktivitäten der Kirchen sind sehr zahlreich, für die Gläubigen, aber auch im Dienst eines jeden, unabhängig von seinen Überzeugungen. Die Finanzierung durch den Staat oder die Gemeinden sorgt für die Stabilität, die für ihre Aufgabe unerlässlich ist. Dieses System bringt eine beeindruckende Menge an freiwilligen Aktivitäten hervor (Krankenbesuche, Betreuung der Ärmsten, Bildung usw.), deren Finanzierung durch den Staat selbst teurer wäre.

Andere Religionsgemeinschaften sollten an ihrem rechtmässigen Platz anerkannt werden, ohne jedoch den gleichen öffentlich-rechtlichen Status zu geniessen.

3. Andere Religionsgemeinschaften könnten als von öffentlichem Interesse anerkannt werden. (Q. 31)

Andere Religionsgemeinschaften haben zurzeit nur privatrechtlichen Status. Der Verfassungsrat schlägt ein Zwischending vor: Ohne mit den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen gleichgestellt zu sein, könnten sie einen Status des öffentlichen Interesses erhalten (wie im Kanton Waadt): Das bedeutet, dass der Staat ihnen, ohne sie wie die Kirchen anzuerkennen oder zu finanzieren, dennoch unter bestimmten strengen Bedingungen die Möglichkeit einräumen könnte, z.B. an seelsorgerischen Tätigkeiten teilzunehmen. Die Kirchen unterstützen diese innovative Lösung, die es anderen Religionsgemeinschaften ermöglichen würde, als von öffentlichem Interesse anerkannt zu werden, wobei die strengen Bedingungen in einem Gesetz festgelegt würden.

In der Überzeugung, dass diese drei Grundsätze zum Gemeinwohl beitragen und den konfessionellen Frieden sichern, ermutigen die Kirchen die Gläubigen, sie zu unterstützen. Umfassende Erklärungen finden Sie in der Broschüre. Ausserdem stellen die Kirchen ihre Antworten auf die drei Fragen, die sie am unmittelbarsten betreffen, im Anhang zu diesem Schreiben vor. Es steht Ihnen frei, diese aufzugreifen, wenn Sie es wünschen.

In einem anderen Punkt, der nicht explizit Gegenstand der Vernehmlassung ist, aber ein Grundrecht darstellt, sind die Kirchen abgeneigt, ein "Recht auf ein Respektgebietendes Sterben" zu formulieren; nach evangelischen Grundsätzen wäre eher ein "Recht auf ein würdevolles Lebensende" und vor allem ein "Recht auf Leben" zu formulieren. Zwei zur Konsultation gestellte Grundsätze (Art. 208 (k) und Art. 611) sollten daher zurückgezogen oder modifiziert werden. Jeder kann zu diesem Punkt in freien Bemerkungen, die in der Vernehmlassung erlaubt sind, Stellung nehmen.

Die Broschüre ist online auf der ERKW-Website www.erkwv.ch verfügbar; Exemplare der gedruckten Version können auch bei der ERKW Kirchenverwaltung, Rampe St-Georges 4, 1950 Sion 2, 027 322 69 59, conseil.synodal@erev.ch bestellt werden. Den Zugang zum Fragebogen der Vernehmlassung finden Sie auch unter folgendem Link: www.vs.ch/de/web/constituante/vernehmlassung.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Teilnahme an der Online-Vernehmlassung und entbieten Ihnen, liebe Freundinnen, liebe Freunde, unsere geschwisterlichen Grüsse.

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE DES WALLIS

Der Präsident des Synodalrats


Gilles CAVIN